



HVBG

HVBG-Info 16/1985 vom 15.08.1985, S. 0083 - 0089, DOK 523.4/017-LSG

**Veranlagung zum Gefahrtarif (§§ 730, 734 RVO) - Urteil des LSG
Rheinland-Pfalz vom 11.01.1984 - L 3 U 44/83**

Veranlagung zum Gefahrtarif (§§ 730, 734 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
11.01.1984 - L 3 U 44/83 - (die Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision gegen das vorg.
LSG-Urteil ist durch BSG-Beschluß vom 22.05.1984
- 9b BU 38/84 - als unzulässig verworfen worden)

Im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.01.1984 - L 3 U 44/83 -
wird bestätigt, daß die BG für abgrenzbare Teile eines
Unternehmens desselben Gewerbszweiges im Gefahrtarif jeweils
eigene Tarifstellen bilden darf. Außerdem werden interessante
Ausführungen über die Zulässigkeit der gesonderten Veranlagung von
Nebenunternehmen und über die Abgrenzung zwischen Neben- und
Hilfsunternehmen unter dem Aspekt der Veranlagung nach dem
Gefahrtarif gemacht.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision
durch das LSG Rheinland-Pfalz im o.g. Urteil ist durch
BSG-Beschluß vom 22.05.1984 - 9b BU 38/84 - als unzulässig
verworfen worden.